

Beitragsordnung des Fördervereins zum Aufbau einer Juliane Noack Künstlerförderung e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Grundlage für die Regelung dieser Beitragsordnung sind die § 3-5 der Satzung in der Fassung vom 21.06.2016.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern elektronisch oder per Post zugestellt und tritt dadurch in Kraft.
3. Mitglieder, die dem Verein nach Inkrafttreten der Beitragsordnung beitreten, erhalten diese vorab zur Kenntnis. Sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, ggf. die Aufnahmegebühr und die Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Diese Beitragsordnung gilt, bis eine neue Fassung beschlossen wird.

§ 4 Beiträge

Beitragsklasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr (in €)*	Aufnahmegebühr (in €)
- 01	Aktive Mitgliedschaft		
- 01.01	Erwachsene	38,--	frei
- 01.02	Jugendliche (14-17 Jahre)	17,--	frei
- 01.03	Ehrenmitglieder (werden nach § 12 der Satzung i.d. Fassung vom 21.06.2016 von der Mitgliederversammlung ernannt)	frei	frei
- 01.04	Rentner/Pensionäre	17,--	frei
- 01.05	Schüler/Azubis/Studierende	17,--	frei
- 01.06	ALG/ALG2-Empfänger	17,--	frei
- 01.07	Junge Hochschul-Absolventen (deren letzter Abschluss nicht länger als einschließlich 5 Jahre zurückliegt)	17,--	frei
- 01.08	Juristische Personen	90,--	frei

* Alle Beiträge verstehen sich als Mindestbeiträge. Es steht jedem Vereinsmitglied offen, freiwillig einen höheren Beitrag zu leisten.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01.04 – 01.07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01.04 – 01.07.
4. Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis zum festgesetzten Fälligkeitstermin, der durch diese Beitragsordnung oder durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurde.
5. Für Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 € pro Mahnung erhoben.
6. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

§ 5 Vereinskonto

Bank: DEUTSCHE BANK AG
IBAN: DE92 8607 0024 0590 5641 00
BIC: DEUTDEDBLEG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist in § 6 der Satzung in der Fassung vom 21.06.2016 geregelt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

Halle (Saale), 21.06.2016

David Nowak
Versammlungsleiter der MV

Katrin Eitner
Schriftführerin der MV